

### Buchrezension

**Andreas v. Arnould**, Völkerrecht, 2. Aufl., C.F. Müller Verlag, Heidelberg u.a. 2014, 610 S., € 31,99.

Nach der erfolgreichen Aufnahme in den Olymp der völkerrechtlichen Lehrbücher hat *Andreas v. Arnould* eine neu überarbeitete und sehr gelungene zweite Auflage seines „Völkerrechts“ im bekannten C.F. Müller Verlag vorgelegt. Angesichts der zahlreichen juristischen Fakultäten in Deutschland und deren Angebot des internationalen Rechts als Schwerpunktbereich nimmt der Bedarf an aktuellen völkerrechtlichen Standardwerken stetig zu. Insbesondere das Völkerrecht als ein „living instrument“ ist wegen jüngerer Geschehnisse und durch Handlungen verschiedener Akteure in einem ständigen Prozess der Fortentwicklung, sodass es von großem Nutzen ist, auf ein Lehrbuch zugreifen zu können, das alle diese Problematiken eingehend beleuchtet. Wie bei anderen Neuerscheinungen auch, stellt sich gerade für angehende Völkerrechtler und Völkerrechtlerinnen die Frage, worin die Vorteile einer Anschaffung dieses Werkes liegen.

Mit seinem Lehrbuch verschafft *v. Arnould* einen umfassenden Überblick über das Völkerrecht. Dabei werden nicht nur die Weiten und Tiefen des allgemeinen Völkerrechts, sondern auch die speziellen Bereiche wie das Friedensvölkerrecht und das Friedenssicherungs- und Konfliktrecht angesprochen. In dem ersten von drei Teilen widmet sich der *Autor* dem allgemeinen Völkerrecht. Beginnend mit der rechtsphilosophischen und historischen Entwicklung sowie den Charakteristika des Völkerrechts (§ 1) wird dem Leser das abstrakte Wesen des internationalen Rechts nähergebracht. Nach der Einführung geht der *Autor* auf die Hauptakteure des Völkerrechts, die Völkerrechtssubjekte (§ 2), ein. Während dem Leser auf angenehme Art und Weise zunächst eine Grundorientierung geboten wird, setzt *v. Arnould* sodann den Schwerpunkt nicht nur auf die traditionellen Völkerrechtssubjekte (Staaten), sondern hebt die immense Relevanz der internationalen Organisationen im Allgemeinen und konkret die der Vereinten Nationen (Rn. 128 ff.) sowie der regionalen Organisationen (Rn. 162 ff.) hervor. Zu den Grundpfeilern des Völkerrechts gehören sowohl die Völkerrechtsquellen (§ 3) als auch die Grundprinzipien der Völkerrechtsordnung (§ 4). Für die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung spielt die völkerrechtliche Verantwortlichkeit (§ 5), insbesondere das völkerrechtliche Delikt (Rn. 380 ff.), eine wichtige Rolle. Neben seinen instruktiven theoretischen Ausführungen stellt der *Autor* den Studierenden mehrere hervorragende Prüfungsschemata zur Verfügung, die sich so in anderen gleichnamigen Werken nicht finden. Des Weiteren werden die gerichtlichen und außergerichtlichen Durchsetzungsmechanismen (§ 6) skizziert, wobei die Verfahren vor dem Internationalen Gerichtshof (IGH) im Mittelpunkt stehen (Rn. 458 ff.). Schließlich wird die hochkomplexe Verbindung von Völkerrecht und innerstaatlicher Rechtsordnung (§ 7) anschaulich erklärt.

Der zweite Teil behandelt das Friedensvölkerrecht. Erläutert werden die diplomatischen Beziehungen (§ 8) sowie der internationale Menschenrechtsschutz (§ 9), der aufgrund sei-

ner fundamentalen Bedeutung im Völkerrecht zu Recht einen großen Teil des Buches einnimmt. Dabei stellt *v. Arnould* zunächst die Entwicklung der Stellung des Menschen im Völkerrecht dar, bevor er auf die universellen und regionalen Menschenrechtsschutzmechanismen im Detail eingeht. Der Schwerpunkt liegt auf der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und deren vorbildlich funktionierendem System mit der Möglichkeit des Individuums, eine Individualbeschwerde einreichen zu können. Daneben thematisiert der *Autor* die zahlreichen Räume des Völkerrechts (§ 10), wozu das internationale Seerecht (§ 10 B.), die Staatengemeinschaftsräume (§ 10 C.) und das gegenwärtig brisante Verhältnis zwischen Cyberspace und Völkerrecht (§ 10 D.) gehören. Den Abschluss des zweiten Teils bilden das Umwelt- und Entwicklungsvölkerrecht (§ 11) sowie das Wirtschaftsvölkerrecht (§ 12).

Teil III befasst sich mit dem Friedenssicherungs- und Konfliktrecht. Im Zentrum des Friedenssicherungsrechts (§ 13) steht das Gewaltverbot gemäß Art. 2 Nr. 4 UN-Charta (§ 13 A.). Als Antwort auf einen Verstoß gegen das Gewaltverbot folgen die Maßnahmen nach Kapitel VII der UN-Charta (§ 13 B.), im Speziellen die nichtmilitärischen und militärischen Zwangsmaßnahmen sowie Maßnahmen nach „Kapitel VI ½“ der UN-Charta. Ebenfalls lehrreich sind die Ausführungen zur individuellen und kollektiven Selbstverteidigung (§ 13 C.) und die anstehenden Herausforderungen für das UN-Friedenssicherungssystem (§ 13 D.). Schließlich wendet sich der *Autor* dem Recht des bewaffneten Konflikts zu (§ 14). Den Schlussakt bildet das Völkerstrafrecht (§ 15). Seit der Gründung des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) in Den Haag und der damit verbundenen gerichtlichen Durchsetzung des Völkerstrafrechts gewinnt dieser Bereich stetig an Bedeutung. Nach der Darlegung des materiellen Völkerstrafrechts ermöglicht der *Autor* mit einer Übersicht zur Einleitung des Verfahrens vor dem IStGH dem Leser auch in diese Fragen einen schnellen Einstieg.

Besonders hervorzuheben ist neben den vielen klassischen Themen die Behandlung aktuell diskutierter Entwicklungen. So wird bei den Völkerrechtssubjekten (§ 2) im Rahmen der Frage, ob Völker Völkerrechtssubjektivität besitzen, zur Problematik der Krim und dem Recht auf Sezession klar Stellung genommen (Rn. 69). Hierbei kategorisiert der *Autor* das Vorgehen der Russischen Föderation als völkerrechtlichen Akt der Annexion. Unter der Rubrik des Erwerbs von Staatsgebieten wird auf eine ebenfalls derzeitige Auseinandersetzung im Südchinesischen Meer hingewiesen (Rn. 77). Danach beanspruchen die Volksrepublik China und ihre Nachbarstaaten die dort liegenden Inseln. *V. Arnould* greift diesen Streit an anderer Stelle erneut auf und geht im Lichte des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen (SRÜ) näher auf diesen Konflikt ein (Rn. 802). Ebenso erwähnenswert ist die Diskussion über die völkerrechtliche Stellung transnationaler Unternehmen. In der zweiten Auflage wird dieser Aspekt an verschiedenen Stellen aufgegriffen (z.B. Rn. 345, 624 f., 968, 973). So hat der *Autor* im Vergleich zur ersten Auflage die verschiedenen Varianten der Bindung an die Menschenrechtsstandards und deren Durchsetzung mittels staatlicher Schutzpflichten anlässlich jüngst erschienener

Dokumente der UN umfangreich erweitert (Rn. 624 f.). Die Rechtsstellung transnationaler Wirtschaftsunternehmen spielt insbesondere im Bereich des Wirtschaftsvölkerrechts für die Bestimmung der Rechtsnatur der Verträge zwischen Staaten und privaten Wirtschaftsunternehmen eine wichtige Rolle (Rn. 968). Abschließend ist die gegenwärtig intensiv debattierte Frage zu betonen, ob sogenannte Cyberattacks unter den Gewaltbegriff des Art. 2 Nr. 4 UN-Charta (Rn. 1013), unter den Begriff des bewaffneten Angriffs im Sinne des Art. 51 UN-Charta (Rn. 1058, 1061) sowie unter den sachlichen Anwendungsbereich des bewaffneten Konflikts (Rn. 1164, 1169, 1211) subsumiert werden können. Einigkeit besteht darin, dass ein Verstoß gegen das Interventionsverbot vorliegt, wenn die Folgen eines computergesteuerten Angriffs „netzintern“ bleiben. Ob „Cyberattacks“ dem Gewaltverbot unterliegen und das Recht auf Selbstverteidigung auslösen, war bisher äußerst umstritten. Zur Klärung dieses Problems liefert nunmehr das 2013 veröffentlichte „Tallinn Manual“ Kriterien, wonach die Schwere und Unmittelbarkeit der Wirkungen, der militärische Charakter und die Verwicklung eines anderen Staates entscheidend sind.

Aufgrund seiner ansprechenden optischen Gestaltung ist das Lehrbuch gut lesbar und garantiert mit seinen vielen Fallbeispielen und -lösungen dem Leser einen optimalen Zugriff auf die Materie. Zudem sind die zahlreichen Fälle nicht nur fiktive, sondern ganz reale Sachverhalte, die zu den Klassikern des Völkerrechts gehören. Mit der geschickten Anordnung von Absätzen werden Denkpausen ermöglicht. Die verschiedenen Schriftgrößen zeigen die Bedeutung der jeweiligen Informationen an. So stellen die kleingedruckten Abschnitte vertiefendes Wissen dar, wohingegen der sonstige Teil zum Grundsätzlichen gehört. Des Weiteren zeichnet sich dieses Lehrbuch durch die im Anhang befindlichen 50 gerichtlichen Entscheidungen aus, die in den wesentlichen Kernaussagen zusammengefasst werden. Sie sind ein Muss für jede/-n angehenden Völkerrechtler/-in. Zur Vertiefung sind die aktuellen Fußnoten sowie die am Anfang und am Ende eines jeden Kapitels ausgewiesene weiterführende Literatur hervorragend geeignet. Zusätzlich wird durch abschließende Kontrollfragen geprüft, ob der Leser das Gelesene auch verstanden hat.

Insgesamt ermöglicht das Lehrbuch ein ausgezeichnetes Studium sämtlicher Bereiche des Völkerrechts und vermittelt auf eine sehr gelungene Art und Weise das erforderliche Wissen für die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung. Von der tiefgründigen, umfassenden und bestens verständlichen Darstellung des Völkerrechts wird jeder einschlägig Interessierte in hohem Maße profitieren.

*Stud. Hilfskraft Nathalie Koch, Potsdam*